

hinsichtlich ihrer Kontrolle daher den Bestimmungen der Art. 343 ff. ZGB. Anders als im dt. Recht⁴⁶ ist ein Verbot von Vertragsstrafen in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen. Derartige Vereinbarungen können jedoch auch als unverhältnismäßig hoher pauschalierter Schadensersatz gegen Art. 348 Nr. 5 ZGB verstoßen⁴⁷.

Die Bestimmungen der Art. 347, 348 ZGB gelten allerdings nur, soweit der Schuldner kein Kaufmann ist. Ansonsten greift jedoch die generelle Verbotsnorm des Art. 346 ZGB, die Klauseln untersagt, die entgegen Treu und Glauben unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles eine Partei unverhältnismäßig benachteiligen. Diese Vorschrift betrifft auch den kaufmännischen Geschäftsverkehr. Dabei gilt hinsichtlich des Zeitpunkts der Beurteilung das zu den Art. 54, 55 ZGB gesagte: Maßgeblich ist die Situation bei Vertragsschluss⁴⁸. Folge des Verstoßes ist allerdings hier nicht die Nichtigkeit der Vereinbarung insgesamt, sondern lediglich die Unwirksamkeit der Klausel, durch die der Schuldner sein Eigentum endgültig ohne Anrechnung des Erlöses verlieren soll. Sind die Folgen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über Allgemeine Vertragsbedingungen damit auch nicht so weitreichend wie bei den Art. 54 und 55 ZGB, da sie nicht den Vertrag insgesamt erfassen, sondern nur die beanstandete Verfallklausel, so ist andererseits der Prüfungsmaßstab strenger: Dass ein Verstoß gegen Treu und Glauben i. S. von Art. 346 ZGB vorliegt, ist wesentlich eher anzunehmen als ein Verstoß gegen die guten Sitten gem. Art. 54 ZGB oder der Missbrauchstatbestand des Art. 55 ZGB⁴⁹. Auch dieser unbestimmte Rechtsbegriff „Treu und Glauben“ bedarf jedenfalls zunächst der Konkretisierung durch die georg. Gerichte. Hinsichtlich der Rechtssicherheit besteht auch hier bis dahin die Ungewissheit für die Parteien, wie sie oben bereits geschildert wurde.

Da der Vertrag bis auf die beanstandete Verfallklausel nach den Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig wirksam bleibt, ist lediglich die so entstandene Lücke zu schließen.

Welche Regelungen an die Stelle der für unwirksam erklärten Vertragsklausel treten, ist dabei ebenfalls eine Frage des Einzelfalles und durch die entscheidenden Gerichte zu beantworten, ggf. im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung⁵⁰. In Betracht kommt insb., dass die entsprechenden Vorschriften aus dem Hypothekenrecht über die Verwertung des Grundstücks analog angewendet werden, insb. die Pflicht des Gläubigers zur öffentlichen Versteigerung der Immobilie nach Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Verkehrswert (Art. 301 ZGB analog) sowie Auskehrung eines Übererlöses an den Schuldner (Art. 308 Abs. 1 ZGB analog).

Ob dem Schuldner in diesen Fällen auch noch ein Nutzungsrecht analog Art. 303 Abs. 2 ZGB durch die Gerichte eingeräumt wird, bleibt abzuwarten.

Die Unterschiede gegenüber dem Hypothekenrecht tendieren dann allerdings im wirtschaftlichen Ergebnis gegen Null.

IV. Zusammenfassende Darstellung und Ergebnisse

- Auch in der georg. Kreditwirtschaft besteht ein Bedürfnis für Sicherungsrechte über die gesetzlich vorgesehenen Institute der Hypothek und des Pfandrechts hinaus.
- Die Vereinbarung des Sicherungseigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen und die Sicherungsabtretung von Forderungen und Rechten ist daher grundsätzlich als zulässig anzuerkennen. Hierbei handelt es sich um ein selbstständiges Rechtsinstitut, das sich von den gesetzlichen Sicherungsrechten unterscheidet und nicht gegen den *numerus clausus* und den Typenzwang des Sachenrechts verstößt.
- Das Sicherungseigentum kann nur durch eine offene Sicherungsvereinbarung wirksam begründet werden, nicht durch Scheingeschäfte welcher Art auch immer.

- Verfallklauseln, durch die der Schuldner sein Eigentum automatisch und endgültig verliert, wenn er seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachkommt, insb. ohne Auskehrung eines überschießenden Erlöses über seine Verbindlichkeiten hinaus, sind unwirksam wegen des Verstoßes gegen die analog anzuwendenden Bestimmungen der Art. 302 Abs. 2, 273 ZGB. Daneben kommen im Einzelfall Verstöße gegen die Art. 54 und 55 ZGB sowie ggf. gegen die Art. 343 ff. ZGB in Betracht, außerdem eine Anpassung der Vereinbarung gem. Art. 420 ZGB.

Wegen der zahlreichen Unsicherheiten dürften die Kreditgeber in Georgien derzeit bis zur Klärung der aufgezeigten Fragen durch Rechtsprechung und Wissenschaft gut beraten sein, sich zur Sicherung ihrer Kredite der gesetzlichen Institute des Pfandrechts und der Hypothek zu bedienen. Soweit sie meinen, auf das Sicherungseigentum nicht verzichten zu können, sind Verfallklauseln hinsichtlich des Eigentums zu Lasten des Schuldners zu vermeiden. Statt dessen ist sicherzustellen, dass bei der Verwertung des Sicherungsgutes in einem geordneten Verfahren möglichst der Marktwert erzielt wird und der Schuldner den Überschuss des Erlöses gegenüber seinen Verbindlichkeiten ausgezahlt erhält. Diese Regelungen sind besonders bedeutsam, wenn die Sicherungsabrede durch Allgemeine Geschäftsbedingungen getroffen werden.

46) Vgl. § 309 Nr. 6 BGB.

47) Zur Abgrenzung der Vertragsstrafe vom pauschalierten Schadensersatz vgl. *Palandt-Heinrichs*, § 276 BGB, Rdnr. 55.

48) Vgl. *Palandt-Heinrichs*, § 307 BGB, Rdnr. 3.

49) Vgl. *Palandt-Heinrichs*, § 307 BGB, Rdnr. 7.

50) In Deutschland ist gem. § 306 BGB das dispositive Recht, ggf. in entsprechender Anwendung, zu Grunde zu legen.

Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeit in Polen

Von Steffen Braun und Maciej Prusak, Warschau/Danzig*

I. Einführung

In den letzten Jahren hat sich Polen in Mittel- und Osteuropa zum führenden Standort für ausländische Investitionen entwickelt. Die zahlenmäßig größte Gruppe von Investoren stammt dabei nach wie vor aus Deutschland. Hauptfaktoren für diese Entwicklung sind sowohl die stabile politische Lage, als auch die geographische Nähe zu Polen. Außerdem sind in den vergangenen Jahren im Hinblick auf den bevorstehenden EU-Beitritt Polens am 1. 5. 2004 die rechtlichen sowie infrastrukturellen Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen ständig verbessert worden.

Während in einigen Bereichen bereits eine Angleichung der poln. Gesetzgebung an das europäische Recht stattgefunden hat (z. B. im Handels- und Gesellschaftsrecht¹), entsprechen die gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Arbeitszeit noch nicht den Anforderungen einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft im Hinblick auf ein effektives Beschäftigungsmanagement. Die Sozialpartner in Deutschland haben seit der Tarifeinigung in der Metallindustrie im Jahre 1984 eine Vielzahl von flexiblen Arbeitszeitmodellen in der Praxis umgesetzt. Ein entsprechendes Bewusstsein, dass

* Die Autoren sind Rechtsanwälte und Partner in der Kanzlei BSJP Brockhuis Schnell Jurczak Prusak, Warschau/Danzig.

1) *Brockhuis/Schnell*, Gesellschaftsrecht in Polen, 2. Aufl., Verlag Jehle Rehm, München 2002, S. 1.